



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-491-006321

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.02.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Beihilfe zu Sachwucher durch Online-Plattformen unter Strafe zu stellen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, Online-Plattformen wie Ebay ermöglichten es Anbietern von Konsumartikeln, die von Lieferengpässen im Handel betroffen seien, ihre Angebote zu unangemessen hohen Preisen auf den Plattformen einzustellen. Die Plattformen verzichteten offenbar darauf, Anbieter überteueter Artikel strafrechtlich zu verfolgen, und leisteten somit einem strafrechtlich relevanten Verhalten der Anbieter Vorschub. Bei den Plattformen seien die Geschäftsleitungen hierfür verantwortlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 36 Mitunterzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt der Ausschuss fest, dass das geltende Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht bereits gesetzliche Regelungen enthält, um den in der Petition geschilderten Fällen von Sachwucher gerecht zu werden

So weist der Ausschuss zunächst darauf hin, dass nach § 291 des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe insbesondere bestraft wird, wer die Zwangslage eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine



Leistung Vermögensvorteile gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen. Zu den Leistungen im Sinne der Vorschrift gehört auch der Verkauf von Sachen aller Art. Eine Zwangslage besteht, wenn sich jemand in einer ernsten Bedrängnis befindet und ihm das wucherische Geschäft daher als geringeres Übel erscheint. Das kann grundsätzlich auch bei einer allgemeinen Not- und Mangelsituation der Fall sein.

Wer zu einer Straftat gemäß § 291 StGB Beihilfe leistet, macht sich als Gehilfe gemäß §§ 291, 27 StGB strafbar. Vor diesem Hintergrund unterstreicht der Ausschuss, dass eine solche strafbare Hilfeleistung abhängig von den Umständen des Einzelfalls auch durch die Verantwortlichen von Handelsplattformen verwirklicht werden kann. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass eine strafrechtliche Haftung von Diensteanbietern, zu denen auch Handelsplattformen gehören können, für Nutzerinhalte nur besteht, wenn sie tatsächlich Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information erlangt haben und nach Kenntniserlangung nicht unverzüglich tätig werden (§ 10 Satz 1 des Telemediengesetzes – TMG).

Der Ausschuss stellt zudem klar, dass die Verantwortlichen einer Handelsplattform auch wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt werden können. So handelt gemäß § 4 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954 – WiStrG) insbesondere derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder leichtfertig in Betätigung in einem Gewerbe für Gegenstände des lebenswichtigen Bedarfs Entgelte fordert, die infolge der Ausnutzung einer Mangellage unangemessen hoch sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Beteiligen sich die Verantwortlichen einer Handelsplattform an einer solchen Ordnungswidrigkeit, können auch sie ordnungswidrig handeln (§ 14 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Allerdings besteht nach § 10 Satz 1 TMG eine Haftung für Nutzerinhalte auch hier nur dann, wenn die Verantwortlichen Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information erlangt haben und nach Kenntniserlangung nicht unverzüglich tätig werden.

Ergänzend betont der Ausschuss, dass die Frage, ob der Straftatbestand des Wuchers (§ 291 StGB) oder der Ordnungswidrigkeit der Preisüberhöhung in einem Beruf oder Gewerbe (§ 4 WiStrG 1954) verwirklicht ist, immer von den zuständigen



Strafverfolgungs- bzw. Verfolgungsbehörden und den unabhängigen Gerichten anhand des konkreten Einzelfalles zu entscheiden ist.

Der Petitionsausschuss hält die dargestellte Rechtlage für sachgerecht. Seiner Auffassung nach trägt sie dem Bedürfnis nach einer angemessenen Inverantwortungnahme der Geschäftsleitungen von Handelsplattformen für sachwucherische Nutzerinhalte in ausreichendem Maße Rechnung. Aus diesem Grund vermag er keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.